

Liebe Mitglieder der Deutschen-Hugenottengesellschaft,
hiermit lade ich zu einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung für Sonntag, 29. März 2026 um 11.00 Uhr in das Deutsche Hugenotten-Zentrum nach Bad Karlshafen** ein. Diese Mitgliederversammlung ist notwendig, da das Amtsgericht Kassel die Satzungsänderung und die anschließenden Wahlen der Berliner Mitgliederversammlung am 14.6.2025 für unwirksam erklärt hat. Bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung hätte der volle Text der Satzungsänderung bekannt gegeben werden müssen.

Tagesordnung der Mitgliederversammlung: 1. Bericht des Präsidenten; 2. Haushalt 2024; 3. Satzungsänderung zu § 6 und § 9 (siehe Text unten); 4. Wahlen zum Vorstand; 5. Verschiedenes. Es schließt sich ein Kurzvortrag von Dr. Andreas Flick an mit dem Titel **Die normannische Büchsenmacherfamilie Houel in Celle, Hannover und Lübeck**. Das Hugenottenmuseum ist an dem Tag geöffnet. Bitte melden Sie sich – wenn möglich – zur Mitgliederversammlung an.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Flick

Bad Karlshafen, d. 27.12.2025

Antrag auf Satzungsänderung: Um die durch die Übernahme des Deutschen Hugenotten-Museums deutlich gewachsenen Aufgaben für den Präsidenten und Vizepräsidenten/Vizepräsidentin auf mehrere Schultern zu verteilen soll der § 9 unserer Satzung verändert werden. Zudem soll die Zahl der Beisitzer aus Kostengründen (Fahrkosten/Übernachtungskosten) reduziert werden. Zusätzlich soll die Satzung in § 6 durch den Passus § 6b **Stifter und Förderer** ergänzt werden

„§ 9 Vorstand, Gesamtvorstand und Museumsbeirat

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/die die Amtsbezeichnung Präsident/in führt, und **zweier stellvertretender Vorsitzenden, die die Amtsbezeichnung Vizepräsident/Vizepräsidentin führen** [zuvor gab es nur eine Stellvertretung].

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder **die** stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Zum Gesamtvorstand gehören neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter **sechs** [zuvor 10] Beisitzer, die aus dem Mitgliederkreis vorgeschlagen und zur Wahl gestellt werden. Der Vorstand kann bis zu vier weitere Beisitzer berufen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit führt er die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand ermächtigt, für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen und wählt zur Leitung der Sitzung eine/einen Moderator/in und einen/eine Protokollführer/in. Er ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist oder deren schriftliche Stellungnahme zur Tagesordnung vorliegt.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Der Gesamtvorstand beschließt über **die Anstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen** [vorher eines/einer Geschäftsführerin].

Die Dienstaufsichtspflicht obliegt dem Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand beruft einen Beirat für das Deutsche Hugenotten-Museum, dem neben Mitgliedern der DHG möglichst auch Vertreter der Stadt Bad Karlshafen und des Evangelischen Kirchenkreises Hofgeismar angehören sollen.“

§ 6b Stifter und Förderer

Stifter sind Mitglieder, die einmalig mindestens den fünffachen Jahresbeitrag gezahlt und gegenüber dem Präsidenten schriftlich erklärt haben, künftig laufend den dreifachen Jahresbeitrag zu zahlen.

Förderer sind Mitglieder, die gegenüber dem Präsidenten schriftlich erklärt haben, künftig den doppelten Jahresbeitrag zu zahlen.

Stifter oder Förderer kann auch sein, wer nicht Mitglied des Vereins ist; die entsprechende Erklärung ist schriftlich an den Präsidenten zu richten und durch einen schriftlichen Beschluss des Vorstands zu bestätigen.

Handelsgesellschaften, die gewerbsmäßig genealogische oder heraldische Forschungen durchführen, können nicht Stifter oder Förderer sein; dasselbe gilt für ihre Gesellschafter als Einzelpersonen.

Stifter und Förderer werden in der letzten Jahressausgabe der Zeitschrift „Hugenotten“ gesondert als solche namentlich aufgeführt, sofern sie nicht ausdrücklich wünschen, nicht namentlich genannt zu werden.

Das Verzeichnis der Stifter und Förderer wird vom Präsidenten geführt.

Der Status als Stifter oder Förderer kann frühestens nach drei Jahren durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten beendet werden. Er kann von vornherein auf diesen oder einen längeren Zeitraum befristet werden; der erhöhte Beitrag kann unbeschadet der Eigenschaft als Stifter oder Förderer für den von der Erklärung erfassten Zeitraum in einer Summe im Voraus gezahlt werden.

Der Status erlischt, wenn die übernommenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Die erhöhten Beiträge der Stifter und Förderer unterliegt nicht dem Mahnverfahren bei Nichtzahlung.